


Ev.-Luth Kirchengemeinde  
Kirche in Steinbek  
Steinbeker Berg 1-3  
22115 Hamburg

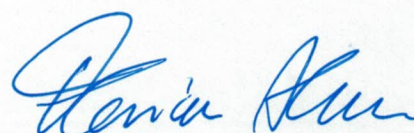
Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Steinbek hat am 13.11.2025 den Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 06.01.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsgebührensatzung wird im Internet unter der Adresse <http://www.friedhof-kirchsteinbek.de> dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ferner kann sie während der Dienstzeit im Friedhofsverwaltungsbüro, Brockhausweg 9, 22117 Hamburg eingesehen werden. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

EV.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek  
Der Kirchengemeinderat



  
Pastor, Johannes Meyer  
Vorsitzender

  
Florian Ahrens  
Mitglied

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

**für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde**

## **KIRCHE IN STEINBEK**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek in der Sitzung am 13.11.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- 3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- 4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- 5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2

wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S.296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- 6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## §6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.  
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und gegebenenfalls Grabmindestunterhaltung)

### 1. Reihengrabstätten

a) für Särge über 1,2 m. Länge mit ganzflächigem Pflanzbeet, für 25 Jahre	1.850,00 €
b) für Särge über 1,2 m. Länge in Rasenlage für 25 Jahre	2.500,00 €
c) für Urnen in Staudenlage 0,7 m <sup>2</sup> für 20 Jahre	1.520,00 €
d) für Urnen in anonymer Staudenlage für 20 Jahre	1.460,00 €

### 2. Wahlgrabstätten

a) Sargwahlgrabstätte mit ganzflächigem Pflanzbeet für 25 Jahre je Grabbreite	2.250,00 €
b) Sargwahlgrabstätte in Rasenlage mit Pflanzbeet. für 25 Jahre – je Grabbreite - (inklusive Rasenschnitt.)	2.675,00 €
c) Sargwahlgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre – je Grabbreite -	2.900,00 €
d) Sargwahlgrabstätte in Staudenlage für 25 Jahre – je Grabbreite	2.525,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte mit ganzflächigem Pflanzbeet für 20 Jahre	1.560,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage Für 20 Jahre (für diese Grabart stehen keine neuen Gräber mehr zur Verfügung)	1.820,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte in Urnenstelen Typ Wolff für 20 Jahre – je Grabkammer für 2 Urnen (für diese Grabart stehen keine neuen Gräber mehr zur Verfügung)	1.440,00 €
h) Urnenwahlgrabstätte in Urnenstelen Typ Weiher für 20 Jahre - je Grabkammer für bis zu 4 Urnen	1.460,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage für 20 Jahre	1.660,00 €

j) Kindergrabstätte als Sargwahlgrab für 25 Jahre mit ganzflächigem Pflanzbeet für die Bestattung von Särgen bis zu einer Länge von 1,20 m	1.850,00 €
---	------------

### **Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a) bis j) tag genau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### **II. Verwaltungsgebühren**

1) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	35,00 €
2) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	23,00 €
3) Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals für Grabstätten nach I.2.a) b) d) und j) inklusive der Standsicherheitsprüfung	183,00 €
b) eines stehenden Grabmals für Grabstätten nach I.1.a) und I.2.e) und i) inklusive der Standsicherheitsprüfung	145,00 €
c) eines liegenden Grabmals	23,00 €

### **III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Sargbestattung in einer Reihengrabstätte nach I.1. Särge über 1,20 m	833,00 €
2. in einer Wahlgrabstätte nach I.2. Särge bis 1,20 m	533,00 €
Särge über 1,20 m	833,00 €
3. Für eine Urnenbeisetzung	
a) in Urnenstelen nach I.2.g) und h)	129,00 €
b) auf anderen Grabstätten.	277,00 €

#### **IV. Sonstige Gebühren**

1) Gebühr für die Erstanlage von Grabstätten, einmalig bei Erwerb einer Urnenkammer Typ Weiher	1.280,00 €
2) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich der	
3) Grunddekoration	
a) für eine Trauerfeier	293,00 €
b) für einen Gottesdienstes anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Ev.-Luth. Kirche	94,00 €
4) Dekoration	
a) Gruftschmuck (Grasmatten) Sargbestattung	51,00 €
b) Gruftschmuck (Grasmatten) Urnenbeisetzung	37,00 €

#### **V. Gebühren für Ausgrabungen**

Die Ausgrabung von Särgen und Urnen wird nach Aufwand entsprechend §7 zusätzliche Leistungen berechnet.

#### **§ 7 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.04.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg Ost vom 06.01.2026 (Az.:A-Mr 1.5 - 1311) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den *28. Januar 2026*

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek

- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzende/r

Mitglied

Hinweis:

Auf den Beschluss der Friedhofsgebührensatzung wurde im „Amtlicher Anzeiger“ des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Veröffentlichungsorgan) am 13.02.2026 hingewiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mit vollem Wortlaut auf der Internetseite [www.friedhof-kirchsteinbek.de](http://www.friedhof-kirchsteinbek.de) bereitgestellt und dort für die Dauer der Gültigkeit vorgehalten.



Vorsitzende/r

Mitglied